

Richtlinie zur Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen des Zentrums für Fort- und Weiter- bildung der EHB (ZFW)

Beschlossen im Akademischen Senat am 27. Januar 2021

Herausgeber:
Der Rektor der
Evangelischen Hochschule Berlin
Teltower Damm 118-122
14167 Berlin

Richtlinie zur Vergabe und Vergütung von Lehraufträgen des Zentrums für Fort- und Weiterbildung der EHB (ZFW)

Gemäß Artikel 13 Absatz 1 Nr. 1 der Grundordnung der EHB vom 20. Dezember 2019 (Mitteilung XVI/2019) in Verbindung mit § 14 der Organisationsordnung der EHB vom 20. Dezember 2019 (Mitteilung XVII/2019) und § 7 der Satzung für den gemeinnützigen Betrieb gewerblicher Art „Zentrum für Fort- und Weiterbildung der EHB“ erlässt der Akademische Senat die folgende Richtlinie.

Gliederung

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Rechtsverhältnis
- § 3 Qualifikation der*des Lehrbeauftragten
- § 4 Erteilung von Lehraufträgen
- § 5 Durchführung der Lehraufträge
- § 6 Vergütungsgrundlagen
- § 7 Vergütungssätze
- § 8 Abrechnung von Lehraufträgen
- § 9 Terminausfälle
- § 10 Anhörung bei Beschwerden
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Vergabe von Lehraufträgen bei Veranstaltungen gemäß der Satzung des *Zentrums für Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Hochschule Berlin* in jeweils geltender Fassung.

§ 2 Rechtsverhältnis

Es handelt sich um ein öffentlich-rechtliches Beschäftigungsverhältnis besonderer Art, das entsprechend § 120 Abs. 3 Satz 1 BerLHG kein Arbeitsverhältnis zur Hochschule begründet.

§ 3 Qualifikation der*des Lehrbeauftragten

- (1) Voraussetzung für die Erteilung eines Lehrauftrages ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium in dem zu vertretenen Fach. Ferner sollen eine pädagogische Eignung sowie eine einschlägige Berufserfahrung vorliegen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen können im Berufsfeld erworbene Qualifikationen das Studium ersetzen.

§ 4 Erteilung von Lehraufträgen

- (1) Der*Die Weiterbildungsbeauftragte hat ein Vorschlagsrecht für die Vergabe von Lehraufträgen.
- (2) Die Stabsstelle Third Mission entscheidet über die Erteilung der Lehraufträge in der wissenschaftlichen Fort- und Weiterbildung aufgrund des Votums des*der Weiterbildungsbeauftragten und der entsprechenden Bewerbungsunterlagen.
- (3) Der Auftrag für die Lehrtätigkeit in dem *Zentrum für Fort- und Weiterbildung der EHB* wird mit der Unterzeichnung der *Lehrauftragserteilung in der wissenschaftlichen Weiterbildung in dem Zentrum für Fort- und Weiterbildung der EHB (ZFW)* wirksam.
- (4) Der Lehrauftrag ist in Bezug auf die Abrechnung auf die in der Lehrauftragserteilung festgelegte Stundenanzahl begrenzt.

- (5) Angestellten Personen der Evangelischen Hochschule Berlin können Lehraufträge nur außerhalb ihrer Dienstaufgaben erteilt werden.
- (6) Aus wichtigem Grund kann der Auftrag für Lehrtätigkeit in der wissenschaftlichen Weiterbildung durch die Hochschule widerrufen werden, z. B. bei länger anhaltender Krankheit der*des Lehrbeauftragten oder bei fortwährendem Nicht-Erfüllen von den in § 5 Abs. 1 aufgeführten Aufgaben. Der Lehrauftrag kann auch widerrufen werden, wenn bei Anmeldeschluss die für den Kurs festgelegte Mindestanzahl von Teilnehmer*innen unterschritten wird oder der Kurs durch höhere Gewalt ausfallen muss.

§ 5 Durchführung der Lehraufträge

- (1) Der Auftrag für Lehrtätigkeit beinhaltet neben der Durchführung der Termine alle damit verbundenen sonstigen Tätigkeiten, insbesondere die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, die Erstellung von Lehr-/Lernmaterialien sowie der Kurs- und Lehrpläne, die fachliche Beratung der Teilnehmenden sowie die Mitwirkung an der Kursevaluation.
- (2) Die Konzeption und Abnahme der Prüfung(en) ist Bestandteil des Lehrauftrages, wenn es die Kurskonzeption vorsieht. Die Abnahme von Prüfungen wird gesondert vergütet. Der*die Lehrbeauftragte verpflichtet sich, pro abgenommener Prüfung ein Bewertungsraster für die*den Teilnehmer*in zu erstellen.
- (3) Der*Die Lehrbeauftragte verpflichtet sich mit der jeweiligen wissenschaftlichen Leitung des Kursangebotes, der die inhaltliche Verantwortung obliegt, zusammenzuarbeiten. Die Grundlage der Tätigkeit stellt das Rahmenkonzept in seiner aktuellsten Fassung dar.
- (4) Die Termine der Zertifikatskurse werden durch das *Zentrum für Fort- und Weiterbildung der EHB* ggf. in Absprache mit dem*der Lehrbeauftragten im Hinblick auf die Bedürfnisse der anvisierten Zielgruppe festgelegt.
- (5) Sonn- und Feiertage sind veranstaltungsfrei.

§ 6 Vergütungsgrundlagen

- (1) Als Grundlage für die Vergütung von Lehraufträgen in dem *Zentrum für Fort- und Weiterbildung der EHB* dient die *Lehrauftragserteilung in der wissenschaftlichen Weiterbildung in dem Zentrum für Fort- und Weiterbildung der EHB (ZFW)*.
- (2) Mit der Vergütung sind alle Ansprüche aus dem Lehrauftrag für die Durchführung der Termine, die Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen, die Erstellung von Lehr-/Lernmaterialien sowie der Kurs- und Lehrpläne, die fachliche Beratung von Teilnehmer*innen sowie die Mitwirkung an der Kursevaluation abgegolten.
- (3) Die Abnahme von Prüfungsleistungen wird gesondert vergütet und erfolgt ggf. ergänzend zu den regulären Kursterminen.
- (4) In Ausnahmefällen ist für Dozent*innen, deren Wohn- und Dienstsitz nicht Berlin ist, nach Entscheidung der Stabsstelle Third Mission eine Beteiligung an Reise- oder Übernachtungskosten nach Maßgabe des Haushalts des *Zentrums für Fort- und Weiterbildung der EHB* zulässig.
- (5) Es besteht kein Anspruch auf die Übernahme weiterer Kosten.

§ 7 Vergütungssätze

- (1) Für jede tatsächlich geleistete Lehrveranstaltungsstunde (60 Minuten, inklusive 15 Minuten Pause) erhält der*die Dozent*in eine Vergütung in Höhe von mind. 40,00 € und max. 50,00 €.
- (2) In Ausnahmefällen kann eine Einzelstunde mit maximal 60,00 € vergütet werden. Über Ausnahmefälle entscheidet die Stabsstelle Third Mission nach Maßgabe des Haushalts des *Zentrums für Fort- und Weiterbildung der EHB*.
- (3) Die Konzeption und Abnahme von Prüfungen ist abhängig vom Leistungsumfang. Beispiele: Hausarbeit: € 72,00 [4 Std. á 18,00 €] pro Hausarbeit. Präsentation und Diskussion ggf. mit schriftlicher Ausarbeitung: € 72,00 [4

Std. à 18,00 €] pro Präsentation und Diskussion ggf. mit schriftlicher Ausarbeitung. Aktive Teilnahme: pro Teilnehmer*in = 1 Stunde à 18 Euro. Unterrichtsentwurf und Probe = pro Teilnehmer*in 36 Euro – 2 Std. à 18 Euro. Die Vergütung der Prüfungsleistung umfasst die Prüfungsleistung selbst. Eine erste und zweite Wiederholungsprüfung wird zu selbigen Konditionen vergütet.

- (4) In Ausnahmefällen kann eine Prüfungsleistung höher vergütet werden. Über Ausnahmefälle entscheidet die Stabsstelle Third Mission nach Maßgabe des Haushalts des *Zentrums für Fort- und Weiterbildung der EHB*. Als Grundlage für die Vergütung von Prüfungsleistungen dient die *Lehrauftragserteilung in der wissenschaftlichen Weiterbildung in dem Zentrum für Fort- und Weiterbildung der EHB (ZFW)*.

§ 8 Abrechnung von Lehraufträgen

- (1) Nach Beendigung der Lehrtätigkeit ist der EHB das entsprechende Abrechnungsformular *Abrechnung der Vergütung der Lehrtätigkeit des Zentrums für Fort- und Weiterbildung der EHB* einzureichen, welches als Grundlage für die Auszahlung der Vergütung dient.
- (2) Die abgerechneten Lehrveranstaltungsstunden dürfen die in der *Lehrauftragserteilung in der wissenschaftlichen Weiterbildung in dem Zentrum für Fort- und Weiterbildung der EHB (ZFW)* aufgeführten Einzelstunden nicht überschreiten.
- (3) Abrechenbar sind nur die tatsächlich geleisteten Stunden.
- (4) Die Ansprüche auf Abrechnung der Leistungen verfallen, wenn sie nicht innerhalb von 6 Monaten (Ausschlussfrist) nach dem letzten Kurstermin schriftlich geltend gemacht wurden. Eine gestaffelte Auszahlung der Vergütung ist auf begründeten Antrag möglich.
- (5) Die Auszahlung an Beschäftigte der EHB erfolgt über die laufende Vergütung.

§ 9 Terminausfälle

- (1) Können einzelne Termine oder die Fortsetzung des gesamten Kurses nicht eingehalten werden, ist der*die Lehrbeauftragte verpflichtet, sich um eine Vertretung für die entsprechende Veranstaltung zu bemühen. Voraussetzung für die Vertretung ist, dass die betreffende Person die gleiche Qualifikation für die Durchführung der Fort- und Weiterbildungsveranstaltung aufweist.
- (2) Kommt die Fort- und Weiterbildungsveranstaltung nicht wie geplant zustande oder wird sie nicht in vollem Umfang durchgeführt bzw. vorzeitig abgebrochen, ist der*die Lehrbeauftragte verpflichtet, dies unverzüglich telefonisch und anschließend schriftlich unter Angabe der Gründe dem *Zentrum für Fort- und Weiterbildung der EHB* mitzuteilen.
- (3) (Anteilig) ausgefallene Termine müssen in der Regel nachgeholt werden. Ebenso kann den Teilnehmer*innen eine entsprechend umfängliche Ersatzleistung aufgetragen werden.

§ 10 Anhörung bei Beschwerden

Im Falle von schriftlichen Beschwerden über den*die Lehrbeauftragte*n führt die Stabsstelle Third Mission bzw. der*die Weiterbildungsbeauftragte innerhalb von drei Wochen nach Kenntnisnahme der Beschwerde ein klärendes Gespräch mit der*dem Lehrbeauftragten. Bei Bedarf können ein Vertreter des Rektorats oder andere Personen hinzugezogen werden.

§ 11 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der EHB in Kraft.